

Entstehen des pfarrgemeindlichen Schutzkonzeptes St. Cyriakus

1. Ernennen mindestens einer Präventionsfachkraft

Als Präventionsfachkraft sind Fr. Sigrid Nolte, Fr. Lucia Kirscht und Hr. Martin Grosche benannt worden, die diese Aufgabe akzeptiert haben.

Beim Zusammenstellen der AK Mitglieder wurde darauf geachtet, dass alle Kirchorte, Altersschichten, Verbände, Gremien und Hauptamtliche vertreten sind. Die Impulse für die Treffen habe ich - in Absprache mit der Gemeindereferentin Fr. V. Nöhren und dem Leiter der Pfadfinderschaft Hr. M. Kellner vorbereitet.

2. Etablieren eines Arbeitskreises für das Projekt

Ich habe für den 9.8.16 den Arbeitskreis eingeladen und die Teilnehmer/innen mit dem institutionellen Schutzkonzept vertraut gemacht. Außerdem wurde über die Risikoanalyse gesprochen und Gedanken gesammelt für den Verhaltenskodex der Pfarrgemeinde St. Cyriakus mit ihren verschiedenen Kirchorten. Ein Mitglieder des AK übernahm die Sichtungen von Verhaltenskodices aus anderen Diözesen und aus dem Bistum Hildesheim.

3. Risikoanalyse planen und durchführen

Der nächste Schritt war die Arbeit vor Ort mit dem Fragebogen der Risikoanalyse, der bei Notwendigkeit angepasst werden sollte, was sich aber als nicht notwendig herausstellte.

Hr. Nolte, Fr. Reinold, Hr. Dornieden, Hr. Lillpopp, Fr. Nolte und Hr. Kellner (eine Person aus jedem Kirchort) stellen eine Liste derer zusammen, die die Fragen der Risikoanalyse beantworten sollen und übernahmen die Verantwortung für die Verteilung der Fragebögen.

Am 26.10. wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse gegenseitig vorgestellt und diskutiert und ein erster Entwurf für einen Maßnahmenkatalog für die Pfarrei im Hinblick auf Prävention besprochen. Des weiteren wurden vier Entwürfe für einen Verhaltenskodex (Augsburg, Aachen, Köln und Hildesheim) diskutiert. Außerdem fand ein Austausch über Beratungs- und Beschwerdewege statt.

4. Verhaltenskodex anfertigen

Am 15.2.17 einigte sich der Arbeitskreis auf das Konzept der Diözese Hildesheim mit einem einführenden Text, der im ganzen Dekanat ähnlich sein sollte. Dann übernahm der Arbeitskreis die Aufgabe, den Verhaltenskodex den sechs Kirchengemeinderäten vorzustellen und um einen Austausch in den verschiedenen Gruppen zu bitten. Der Propst und die Teilnehmer aus den Kirchorten im Arbeitskreis sind verantwortlich für die Verteilung des Entwurfs in den folgenden Wochen.

Weiterhin wurde vom Arbeitskreis der Maßnahmenkatalog „Prävention“ genehmigt (s. Anlage).

Bei dem nä. Arbeitskreistreffen wird über die Art der Veröffentlichung des Kodex beraten und zuvor dieser durch den Kirchenvorstand genehmigt. Die Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit werden durch ihre Unterschrift den Verhaltenskodex annehmen.

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Beratungsstellen gibt es vor Ort durch die Ehe-Familien-Lebensberatung im Haus St. Georg, Kardinal-Kopp-Straße 31, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 72372. Darüber hinaus hält der Caritasverband Südniedersachsen, Schützenring 1, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 981340 Beratung bei der Erziehungsberatung vor. In der Nähe gibt es in Northeim den Kinderschutzbund: Entenmarkt 3, 37154 Northeim und in Göttingen den Frauen-Notruf, Kurze-Geismar-Straße 43, 37073 Göttingen mit dem Projekt phoenix, eine eigenständige Kinder- und Jugendberatung bei sexueller und häuslicher Gewalt. Und das Kinder- und Jugendtelefon Göttingen bietet seit 1988 unter der „Nummer gegen Kummer“ 116111 sowie 0800 111 0 333 Heranwachsenden aller Altersstufen Hilfe zur Selbsthilfe.

Veröffentlicht werden diese Beratungsmöglichkeiten zusammen mit der Ansprechpartnerin und dem Ansprechpartner für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014.

Sr. M. Ancilla Schulz (Vinzentinerin) (Dr. med. Martina Schulz)
Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
Krähenberg 46, 31135 Hildesheim
Tel. 05121 999-2935 - Mobil 0172 2605273
schulz@ptp-hi.de
www.psychotherapeutische-praxis-hi.de

Dr. John G. Coughlan
Diplom-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut
Pfaffenstieg 12, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 167710

Die direkten Ansprechpartner für Formen von sexualisierter Gewalt in der Pfarrei St. Cyrillus sind:

1. Fr. Lucia Kirscht, Karl-Wüstefeld-Weg 4, 37115 Duderstadt, Tel. 0151 21510335
2. Hr. Martin Grosche, Bahnhofstraße 11, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 72414
3. Fr. Sigrid Nolte (für das ganze Dekanat), Bei der Oberkirche 2, 37115 Duderstadt

In den Schaukästen der Pfarrgemeinde, in den Pfarrheimen und in allen Gruppenräumen werden neben einem Plakat mit den Ansprechpersonen aus der Pfarrgemeinde, die Kinderrechte kindgerecht veröffentlicht und auch die Einrichtungen für hilfesuchende Kinder und die Beauftragten des Bistums.

Wenn jemand übergriffiges Verhalten oder die Vermutung eines Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche, in der Pfarrei meldet, müssen unverzüglich die Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014, vom Rechtsträger informiert werden. (s.o.)

6. Qualitätsmanagement

Die o.g. Ansprechpartner für Pfarrei St. Cyriakus und das Dekanat sind ausgebildet worden und werden mit Foto und Telefonnummer in den Schaukästen, Pfarrheimen (Eingang und Gruppenräumen) und Pfarrbriefen (gehen dreimal im Jahr an alle Haushalte) veröffentlicht.

Die Kirchengemeinderäte und der Präventionsarbeitskreis überprüfen alle ein/zwei Jahre den Verhaltenskodex und die Risikoanalyse und versuchen stets an einer Verringerung der Risiken zu arbeiten. Wenn gegen das Schutzkonzept verstoßen wird, dann gilt folgender Ablauf, sowohl bei Uneinsichtigkeit wie auch bei Nachlässigkeit:

Ansprechen durch Hauptamtliche, Information an die örtliche Präventionsfachkraft, Ermahnung, Abmahnung und Entlassung aus der Aufgabe.

Sollte es zu irritierten Systemen kommen, wird von der Bistumsbeauftragten, Fr. Menkhaus-Vollmer Hilfe angefordert.

In seiner Sitzung vom 24.5.17 hat der Präventionsarbeitskreis folgendes zusätzlich beschlossen:

Nach der Inkraftsetzung der Präventionsordnung für die Pfarrgemeinde St. Cyriakus wird es einen Pressetermin geben, an dem je ein Vertreter aus jedem Kirchort teilnimmt, um der Öffentlichkeit die Arbeit des Präventionsarbeitskreises vorzustellen.

Nach den Sommerferien 2017 wird es im Oktober einen Gemeinde-Info-Abend geben, besonders für alle Kinder- und Jugendgruppenleiter, bei dem über den Verhaltenskodex informiert wird und den alle Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit unterschreiben werden und ihn ausgehändigt bekommen. Außerdem werden Anregungen für die Gruppen vorgestellt, wie sie sich altersentsprechend mit dem Thema Prävention und Formen von sexualisierter Gewalt auseinandersetzen können.

Die Kirchengemeinderäte übernehmen die Verantwortung, die Liste der Ehrenamtlichen in der Kinder und Jugendarbeit aktuell zu halten. Das Pfarrbüro von St. Cyriakus übernimmt es, die erneute Schulung der Ehrenamtlichen im Blick zu behalten, wenn der Fünfjahreszeitraum seit der letzten Präventionsschulung abgelaufen ist.

7. Beschreibung der diözesanweite geregelten Paragraphen der PräVO

Der Arbeitskreis hat die diözesanweit geregelten Maßnahmen nach seiner Sitzung am 15.2.17 zusammengefasst und diese aussagekräftig für das institutionelles Schutzkonzept formuliert (liegt diesem Protokoll als Anlage bei).

8. Die zusammengeführten und erarbeiteten Inhalte der §§ 4 - 13 der PräVO des Bistums Hildesheim für die Pfarrei St. Cyriakus sind angefügt. Ebenfalls ist angefügt der entsprechende Originalauszug aus der PräVO des Bistums, der als Arbeitsgrundlage diene.

9. Inkraftsetzen des institutionellen Schutzkonzeptes durch den kirchlichen Rechtsträger

In seiner Beratung am 20.6.17 hat der Kirchenvorstand das institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrgemeinde St. Cyriakus in Kraft gesetzt.

10. Das institutionelle Schutzkonzept wird mit Beginn der Sommerferien 2017 im Sommerpfarrbrief, den Schaukästen und in den Protokollen der Gremien veröffentlicht.

Präventionsschutzkonzept für die Pfarrei St. Cyriakus, Duderstadt

1. Maßnahmenkatalog der Arbeitskreises "Prävention". Pfarrgemeinde St. Cyriakus Duderstadt

Der Arbeitskreis "Prävention" hat für die Pfarrgemeinde St. Cyriakus Duderstadt einen Kodex und eine Einführung dazu erstellt.

Für den Kodex diente der Kodex des Bistums Hildesheim als Vorlage.

Der Kodex mit Einführung wurde den einzelnen Kirchengemeinderäten vorgestellt und erläutert. Eine Weitergabe an die Verbände und Gruppen der Pfarrgemeinde erfolgt ebenfalls. Außerdem wird der Kodex allen Mietverträgen für Pfarrheimvermietungen angefügt.

Eine weibliche Präventionsansprechperson ist gefunden, Sie wird sich bei der Präventionsbeauftragten des Bistums wegen der Schulung melden. Eine männliche Person suchen wir noch.

Als weitere Maßnahmen hat der Arbeitskreis folgende Vereinbarungen getroffen:

- Die Präventionsschulung ist verpflichtend.
Eine "Auffrischung" soll alle 5 Jahre erfolgen.
- Die Kirchengemeinderäte kümmern sich um die Unterschriften der Ehrenamtlichen in Kinder- und Jugendarbeit unter den Kodex.
- Die bereits erstellte Risikoanalyse ist laufend zu überprüfen. Bei Bedarf muss diese angepasst werden.
- Der Arbeitskreis wird sich auch zukünftig 1x jährlich treffen, um die Weitergabe von Neuerungen und Änderungen zu gewährleisten.
Außerdem sollen diese Treffen auch einem Erfahrungsaustausch dienen.

15.2.17

Duderstadt, den 15.2.17

2. Verhaltenskodex der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen in der Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Duderstadt

Einführung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Pfarrgemeinden und Einrichtungen steht im Dekanat Untereichsfeld an erster Stelle. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Straftatbestand. Die Pfarrgemeinden und Einrichtungen im Dekanat Untereichsfeld unternehmen alles in ihren Kräften stehende, um solche Straftaten zu verhindern.

Dazu werden in allen kirchlichen Einrichtungen des Untereichsfeldes den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte sichtbar und anschaulich vermittelt.

Im Alltag und im Umgang mit den Menschen in unseren Pfarrgemeinden und Einrichtungen beziehen wir gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

Verhaltenscodex

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden.

Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,

besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum

Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Propst Bernd Galluschke für den Präventionsarbeitskreis

3. Präventionsordnung (des Bistums Hildesheim)

§ 4 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

2. (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben, oder diese Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie
 1. a) rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232- 233a, 234, 235 oder 236 des StGB verurteilt worden sind oder
 2. b) als Kleriker strafbare sexuelle Handlungen nach kirchlichem Recht begangen haben (can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Datae Sacramentorum Sancitatis Tutela (SST), nach ca. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch gem. Art. 6 § 1 n. SST habituell eingeschränkt ist.
3. (3) Der Nachweis über Abs.2a wird in Arbeitsbereichen mit Minderjährigen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 5 erbracht.
4. (4) Die Bestätigung über Abs.2a wird in Arbeitsbereichen mit schutz-oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch die Abgabe einer Selbstauskunft erbracht.
5. (5) Die Verantwortung für die sich aus Abs.2b ergebende Verpflichtung liegt bei Klerikern und Ordensangehörigen mit bischöflicher Beauftragung im Bistum Hildesheim bei der Leitung der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat, bei Ordensangehörigen ohne bischöfliche Beauftragung bei den jeweiligen Ordensoberen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus §4 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren von den hauptamtlich eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- und Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. (2) Die Verpflichtung nach Abs.1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen i.S. v. § 4 haben:
 - Geistliche
 - Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesan - bischofs
 - Pastoral- und Gemeindereferenten/innen
 - Dekanatsjugendreferenten/innen
 - Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten
 - Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberater/innen
 - Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
 - Sonstige im Sinne von § 4 hauptamtlich eingesetzte Personen
3. (3) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Mitarbeitende in den technischen Diensten und der Verwaltung, soweit sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können. Ferner betrifft diese Pflicht Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen/ Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

(4) Neben- und ehrenamtlich i.S.d.§30a Bundeszentralregistergesetz (Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis) Tätige dürfen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen erst nach Einsichtnahme einer entsprechend beauftragten Person in das erweiterte Führungszeugnis eingesetzt werden. Verantwortlich für die Einsichtnahme ist der jeweilige Träger der

Einrichtung. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzzeitiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft ausreichend.

§ 6 Verfahren

1. (1) Das Führungszeugnis von gemäß § 5 Abs. 1-3 Tätigen ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
2. (2) Für die Einsichtnahme in Führungszeugnisse von neben-oder ehrenamtlich tätigen Personengilt § 72a Abs. 5 des Sozialgesetzbuchs VIII entsprechend.
3. (3) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
4. (4) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 beauftragen.

§ 7 Regelung für Ehrenamtliche

1. (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl und beim Einsatz von Personen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen und ausbilden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, eine größtmögliche Sorgfalt auf die Feststellung der Eignung dieser Personen anzuwenden.
2. (2) Der regelmäßige Einsatz von Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt eine nachgewiesene Fortbildung voraus, die der Prävention von sexualisierter Gewalt dient.

§ 8 Kinder- und Jugendschutzklärung

1. (1) Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben nach erfolgter Fortbildung bzw. Sensibilisierung eine Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz abzugeben.
2. (2) Die Kinder- und Jugendschutzklärung hat dem vom Bistum Hildesheim geltenden Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

§ 9 Verhaltensregeln

1. (1) Die in § 8 Abs. 1 genannten Personen haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden.
2. (2) Sie haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes, Jugendlichen oder eines schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bekannt werden.
3. (3) Sie haben eine Mitteilung an den/die Bischöfliche(n) Beauftragte(n) für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs zu geben, sofern sich ein solcher Verdacht gegen einen Geistlichen oder Ordensangehörigen oder gegen einen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen richtet.
4. (4) Instruktionen, die Verhaltensregeln für die von dieser Ordnung verpflichteten Personen aufstellen, kann unbeschadet der Geltung des Kinderschutzgesetzes und des Jugendgesetzes der Generalvikar erlassen.
5. (5) Soweit ein kirchlicher Rechtsträger im Rahmen eines eigenen Schutzkonzepts für seinen jeweiligen Arbeitsbereich klare Verhaltensregeln aufgestellt hat, die ein fachlich adäquates Nähe- / Distanzverhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicher stellen, gelten diese nach Abstimmung mit der Koordinationsstelle als Spezialregelungen für die jeweilige Einrichtung. Dieser Verhaltenskodex ist durch Unterzeichnung durch die verpflichteten Personen anzuerkennen.

§ 10 Einstellung- und Klärungsgespräch

Die Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere von sexuellem Missbrauch, ist im Einstellungsgespräch von Mitarbeitenden oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person sowie in regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen in angemessenem Umfang zu thematisieren. Über die Schutzkonzepte der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Trägers wird informiert.

§ 11 Qualitätsmanagement

1. (1) Kirchliche Rechtsträger sind dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention nach dieser Ordnung nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

2. (2) Kirchliche Rechtsträger bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Träger haben dafür zu sorgen, für Präventionsfragen geschulte Personen auszubilden und bereitzustellen. Deren Aufgabe ist es, den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts zu beraten und zu unterstützen.
3. (3) Den Schutz vor jeder Form sexualisierter Gewalt, insbesondere vor sexuellem Missbrauch, haben die zuständigen Rechtsträger als Leitgedanken in ihre Leitbilder aufzunehmen.
4. (4) Personen mit Opfer- oder Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

§ 12 Beratungs- und Beschwerdewege

1. (1) Jeder kirchliche Rechtsträger schafft verbindliche, niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter/innen.
2. (2) Neben dem Hinweis auf die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Hildesheim hat jeder kirchliche Rechtsträger auch externe Beratungs- und Beschwerdewege bekannt zu machen.
3. (3) Hinweise von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeitende im kirchlichen Dienst nehmen die Missbrauchsbeauftragten des Bistums entgegen. Das weitere Verfahren regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

IV. Aus- und Fortbildungen § 13 Fortbildungen

Kirchliche Rechtsträger und ihre Leitung tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter/innen sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich und im Bereich der Schutz- oder Hilfebedürftigen Tätigen ist. Sie stellen sicher, dass die in den §§ 16-18 genannten Personen an einer Fortbildungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeitende sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes teilnehmen.